

Pro Senectute Kanton SG

Schutzmassnahmen – Stand 30. Oktober 2020

Die neuen Schutzmassnahmen basieren auf dem Erlass des Bundesrats vom 28. Oktober 2020 und der zugehörigen [Verordnung](#).

Selbstverständnis von Pro Senectute Kanton SG

Pro Senectute im Kanton St. Gallen ist eine Sozialorganisation. Sie verfolgt mit ihren Dienstleistungen und Angeboten konsequent, die soziale Teilhabe von Menschen im Alter zu ermöglichen und den Zugang zu Informationen, zu Beratung und zu Unterstützung sicherzustellen. Sie verzichtet auf Angebote und Dienstleistungen, mit denen diese Ziele nicht oder nicht im erforderlichen Umfang erreicht werden können. Insbesondere mit ihren Kursen und Gruppenangeboten grenzt sie sich damit klar ab von Organisationen, die einen eigentlichen Bildungsauftrag wahrnehmen.

Grundsätzliche Haltung von Pro Senectute Kanton SG in Bezug auf ihren Auftrag, insbesondere auch während der Pandemie, und auf ihre Verpflichtung als Arbeitgeberin

1. Pro Senectute Kanton SG und die ihr angeschlossenen Regionalstellen sorgen dafür, die Grundversorgung sicherzustellen, gemäss ihrem Grundlagenpapier "Grundversorgung im Verständnis von Pro Senectute Kanton SG". Dazu gehört insbesondere auch, die soziale Teilhabe zu gewährleisten.
2. In besonderer Weise nimmt sich Pro Senectute Menschen im Alter an, die aufgrund von sozialen, von materiellen, von psychischen und von physischen Einschränkungen des besonderen Schutzes bedürfen.
3. Als Arbeitgeberin sorgt sie dafür, die Arbeitsplatzsicherheit und den Gesundheitsschutz für alle Mitarbeitenden sicherzustellen.

Umsetzung des Auftrages während der Pandemie

Alle Dienstleistungen werden auch während der Pandemie angeboten, es sei denn, eine Dienstleistung/ein Angebot ist vor dem Hintergrund eines nationalen und/oder kantonalen Erlasses untersagt (z.B. Singgruppen). Der physische Kontakt und die physische Präsenz werden grundsätzlich ermöglicht, unter Einhaltung der entsprechenden Schutzmassnahmen. Dort, wo dies nicht möglich ist bzw. der Schutz von Mitarbeitenden und von KlientInnen nicht ausreichend gewährleistet ist, wird auf andere Kontaktformen ausgewichen – telefonisch, elektronisch, virtuell oder gegebenenfalls in einer kombinierten Form (z.B. Zuschalten von Teilnehmenden zu einem Kursangebot).

Grundsätzlich ist und bleibt es Auftrag von Pro Senectute, ihre Dienste sicherzustellen, auch bei Personalengpässen.

Priorisierung bei Personalengpässen

1. Der Auftrag wird weitergeführt mit Stellvertretungen – gegebenenfalls auch in Zusammenarbeit mit Partnerorganisationen (wie Spitex-Vereine, Zivilschutz)

usw.), wenn es sachlich und fachlich möglich und verantwortbar ist.

2. Die Leistungen werden reduziert angeboten im Sinne der Beschränkung auf das aktuell Notwendige.
3. Die Leistungen werden im Einverständnis mit den betroffenen Personen auf einen späteren Zeitpunkt verschoben. Pro Senectute bemüht sich darum, den Kontakt mit den betroffenen Personen aufrechtzuerhalten.
4. Kurse und Gruppenangebote werden grundsätzlich weitergeführt, dort wo dies auf behördliche Anweisung (Erlass des Bundesrates, Erlass einer kantonalen Behörde), basierend auf einer Rechtsgrundlage, nicht ausdrücklich untersagt ist. Kursangebote und Veranstaltungen werden eingestellt, wenn Kursleitende sich dazu nicht in der Lage fühlen und kein vertretbarer Ersatz gefunden wird und wenn die Veranstaltung aufgrund mangelnder Teilnahme (in der Regel weniger als drei Personen) nicht mehr sinnvoll durchgeführt werden kann.

Schutzmassnahmen für die einzelnen Leistungsbereiche

1. Hilfe und Betreuung zu Hause

Grundsätzliche Maskenpflicht in jedem Einsatz (individuelle Ausnahmeregelung nur in Absprache mit der zuständigen Leiterin Hilfe und Betreuung). Zusätzlich sind die üblichen Hygienemassnahmen und Schutzbestimmungen (Abstand einhalten, Händewaschen, Händedesinfektion) einzuhalten.

Bedarfsklärungen finden weiterhin zu Hause statt, wo dies fachlich angezeigt ist. Es gelten eine grundsätzliche Maskenpflicht und die weiteren Hygiene- und Schutzmassnahmen.

Mahlzeitendienst

Es gelten weiterhin die bestehenden Schutzbestimmungen.

Weitere Dienste (wie Fahrdienst, Umzugshilfe usw.)

Es gelten weiterhin die bestehenden Schutzbestimmungen.

2. Information und Beratung

Hausbesuche: Sind weiterhin möglich. Bei Hausbesuchen gelten die gleichen Schutzmassnahmen wie für einen Einsatz der Hilfe und Betreuung. Hinweis: Wenn die Verständigung mit einem Sicherheitsabstand von 1,5 Metern nicht gewährleistet ist, sind Alternativen zu prüfen (z.B. Plexiglasabtrennung mitnehmen).

Beratungen im Büro: Maskenpflicht in den öffentlich zugänglichen Räumen sowie die üblichen Hygiene- und Schutzmassnahmen. Die Maskenpflicht gilt auch in den Besprechungszimmern, wenn der erforderliche Abstand nicht eingehalten werden kann und keine Plexiglasabgrenzung vorhanden ist.

Administrativer Dienst / Steuererklärungsdienst

Der Administrative Dienst und der Steuererklärungsdienst werden wie bis anhin durchgeführt. Es gelten die Regelungen wie bei der Sozialberatung. Ausgenommen davon sind die AD-Mandate in stationären Einrichtungen. Die jeweiligen Bedingungen und Auflagen werden durch die zuständigen

Fachmitarbeitenden mit den betreffenden Organisationen abgesprochen.

3. Begegnung und Austausch

Bei unseren Kursen handelt es sich um "Freizeitaktivitäten". Das heisst: Wir sind keine Bildungsinstitution. Damit gelten die Schutzmassnahmen, wie diese in der Verordnung des Bundes für die "Sport-, Kultur- und Freizeitaktivitäten" angeordnet sind.

Kurse in Innenräumen: Es besteht eine allgemeine Maskenpflicht und die Gewährleistung der Distanzvorschriften (1,5 Meter). Die Gruppengrösse ist beschränkt auf maximal 15 Personen. Verboten sind Chorsingen/Singgruppen. Kurse für Blasinstrumente (z.B. Flötenkurs) sind grundsätzlich möglich, allerdings nur in sehr grossen Räumen. In der Regel müssen solche Kurse ausgesetzt werden.

Bewegungsangebote: Für übliche Gym-Gruppen, die in Turnhallen oder in sehr grossen Räumen (z.B. Kirchgemeindehaus usw.) durchgeführt werden und bei denen die Distanzregelung eingehalten werden kann (keine Kontaktsportarten), besteht eine Maskenpflicht bei Ankunft und Verlassen des Gebäudes, in den Garderoben, WC usw. Während der Lektion kann auf das Tragen der Maske verzichtet werden. Strengere Massnahmen der Vermieterin der Räumlichkeiten sind einzuhalten.

Wandern und Spazieren: Dabei handelt es sich um Veranstaltungen, die im Aussenraum stattfinden. Grundsätzlich ist damit eine Beteiligung bis 50 Personen möglich. Dringende Empfehlung: Die Gruppe soll nicht grösser sein als 15 Personen (Gruppen gegebenenfalls aufteilen). Es gelten die üblichen Schutzmassnahmen, insbesondere auch die Einhaltung der Abstände, sowie die Vorgaben an den jeweiligen Aufenthaltsorten (z.B. Bahnhof und Zug, Restaurant usw.).

Schutzmassnahmen für die Facharbeitenden

Es besteht in den Gebäuden von Pro Senectute eine generelle Maskenpflicht (neben den üblichen Hygienemassnahmen und Schutzbestimmungen). Von der Maskenpflicht ausgenommen sind Mitarbeitende, die ein Einzelbüro haben, wenn sie sich alleine in ihrem Büro aufhalten (ausserhalb des Einzelbüros: generelle Maskenpflicht). Diese Regelung gilt auch für Sozialzeit-Engagierte, wenn sie bei der Regionalstelle tätig sind.

Homeoffice: Ein Homeoffice wird ausschliesslich von der Stellenleitung angeordnet, dort, wo es die betriebliche Situation erlaubt, wo eine spezifische Situation der betreffenden Person vorliegt und wo es aufgrund der Schutzbestimmungen angezeigt ist.

Im Weiteren gelten alle gesetzlichen Bestimmungen der Arbeitsplatzsicherheit und des Gesundheitsschutzes.

Weitere Bestimmungen

Für alle hier nicht explizit aufgeführten Tätigkeitsbereiche sind die einschlägigen Schutzbestimmungen der aufgeführten Bereiche zu adaptieren. Bei Unsicherheiten ist die kantonale Geschäftsstelle zu konsultieren.

St. Gallen, 30. Oktober 2020
Thomas Diener, Vorsitzender der Geschäftsleitung